ANTRAG

Gremium: *Bundeskongress (mehrheitlich)*

Beschlussdatum: *04.07.2026*

Tagesordnungspunkt: *12.1 Anträge zu den Rechtsnormen*

R2NEU3: Veranlagung von Vereinsvermögen

Antragstext

Der § 3 Abs 3 des Statuts wird wie folgt geändert:

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
a. von den dazu berufenen Vereinsorganen festzulegende Mitgliedsbeiträge;
b. Spenden;
c. Förderungen;
d. Sammlungen;
e. Letztwillige Zuwendungen;
f. Erträge aus Veranstaltungen;
g. Sponsorings;
h. Erträge aus der Veranlagung des Vereinsvermögens;
i. zinslose Darlehen zur Liquiditätsstärkung.

Der § 1 Abs 1 der Finanzordnung wird wie folgt geändert:

(1) Der Verein Junge liberale NEOS – JUNOS (Im Folgenden „JUNOS“) deckt seine Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Förderungen, Sammlungen, letztwilligen Zuwendungen, Erträgen aus Veranstaltungen, Sponsorings, Erträgen aus der Veranlagung des Vereinsvermögens sowie zinslosen Darlehen zur Liquiditätsstärkung.

Nach § 7 der Finanzordnung wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8 Veranlagung

(1) Überschüssige Vereinsmittel, die nicht zur laufenden Erfüllung der

*Vereinsaufgaben benötigt werden, dürfen veranlagt werden. Um die Handlungsfähigkeit des Vereins nicht zu gefährden, müssen **15 % der Summe der letzten zwei geprüften Rechnungsabschlüsse ausgewiesenen Gesamtausgaben des Vereinsaber** mindestens EUR **20**.000 als Liquiditätsreserve auf dem laufenden Vereinskonto **oder in Produkten gemäß Absatz 3 lit. a** verbleiben.*

(2) Über die Veranlagung entscheidet der erweiterte Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Die Veranlagung der über die Liquiditätsreserve gemäß Abs 1 hinausgehenden Mittel erfolgt über eine inländische Depotstelle und nach folgender Staffelung:
a. mindestens EUR 20.000 sind als kurzfristig verfügbare Reserve in Tagesgeld oder EU-regulierten Geldmarktfonds gemäß Verordnung (EU) 2017/1131*[Leerzeichen]zu halten oder am Vereinskonto;* ***a. mindestens EUR 20.000 sind als kurzfristig verfügbare Reserve in Tagesgeld Festgeld oder EU-regulierten Geldmarktfonds gemäß Verordnung (EU) 2017/1131[Leerzeichen]zu halten oder am Vereinskonto;***
b. der verbleibende Teil darf in breit gestreute Finanzprodukte, insbesondere ETFs, mit einem Anlagehorizont von zwei bis zehn Jahren veranlagt werden. Die Veranlagung hat in jedem Fall breit diversifiziert zu erfolgen und darf den Charakter des Vereins als nicht auf Gewinn gerichtete Organisation nicht gefährden. Sie dient ausschließlich der Wertsicherung und langfristigen Mehrung des Vereinsvermögens zum Erreichen des Vereinszwecks, nicht der spekulativen Gewinnerzielung.

(4) Aus der Veranlagung entstehende Erträge sind ausschließlich für die Erfüllung des Vereinszwecks einzusetzen und können reinvestiert oder in das Vereinsvermögen zurückgeführt werden.

(3**4a) Ausdrücklich unzulässig sind Veranlagungen in Einzeltitel, Kryptowerte, gehebelte Produkte oder sonstige Finanzprodukte, die nicht ausdrücklich nach Abs 3 zulässig sind**

(5) Veranlagungen des Vereinsvermögens werden im Rechnungsabschluss offengelegt.

(6) Der verantwortungsbewusste und korrekte Umgang mit Vereinsmitteln im Rahmen der Veranlagungen wird durch die Rechnungsprüfer kontrolliert.

Der bisherige § 8 der Finanzordnung wird zu § 9, der bisherige § 9 zu § 10.